

Jugendordnung

der Landesmusikjugend im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V.

Diese Jugendordnung ist geschlechtsneutral. Der besseren Lesbarkeit wegen werden nur männliche Formen verwendet.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Landesmusikjugend (nachfolgend nur noch LMJ genannt) ist die Vereinigung aller Jugendgruppen der Kreisverbände im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V.
- (2) Die LMJ hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck

- (1) Die LMJ mit der ihr angeschlossenen Gliederung dient:
 - a) der Förderung von Jugendlichen, die bestrebt sind, die volkstümliche und konzertante Musik zu pflegen und das Brauchtum unseres Volkes in einer bodenständigen Kultur zu erhalten,
 - b) der Förderung der Jugendausbildung und der Jugendpflege,
 - c) der Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung,
dazu
 - d) bei Lösungen von speziellen Jugendproblemen zu helfen.

Aus diesen o. a. Gründen werden Jugendtagungen, Jugendlehrgänge, Jugendmusiktage und Jugendleiterschulungen durchgeführt.

- (2) Die LMJ wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die LMJ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die LMJ ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LMJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel der LMJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Jugendgruppen der Kreisverbände sind Mitglied der LMJ.
- (2) Einzelpersonen können Mitglied der LMJ werden, wenn sie deren Ziel anerkennen und fördern.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Jugendgruppen werden mit ihrer Aufnahme in einen Kreisverband gleichzeitig Mitglied der LMJ.
- (2) Über die Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller bei der Landesjugendversammlung Einspruch einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle der LMJ gegenüber zu erklären.
- (3) Wer gegen das Interesse der LMJ verstößt, kann vom Landesvorstand der LMJ ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann die Hauptversammlung der LMJ angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die LMJ.

§ 6 Organe

Organe der LMJ sind:

- a) die Landesjugendversammlung (§ 7),
- b) der Landesvorstand (§ 8).

§ 7 Landesjugendversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesjugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes der LMJ,
 - b) die Delegierten, welche von den Kreismusikjugendorganisationen zu entsenden sind.

Auf je angefangene 200 Mitglieder bis 27 Jahren einer Kreismusikjugendorganisation entfällt je ein Delegierter.

Es ist zulässig, bis zu zwei Stimmen auf einen Delegierten (1 eigene, 1 fremde) zu vereinigen. Eine Stimmübertragung auf ein Mitglied des Landesvorstandes ist nicht zulässig. Die Stimmübertragung ist auf der Delegiertenkarte unterschriftlich nachzuweisen.
- (2) Die Landesjugendversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - b) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) die Wahl des Landesvorstandes,
 - d) die Änderung der Jugendordnung,
 - e) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Landesvorstandes der LMJ, welche dieser zur Entscheidung an die Landesjugendversammlung verwiesen hat,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung der LMJ,
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Landesjugendversammlung findet in jedem zweiten Jahr statt, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern, jedoch sollte nach Möglichkeit in jedem Jahr eine Jugendleitertagung stattfinden.

- (4) Die Landesjugendversammlung wird vom Landesvorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus erhält jeder Kreisverband eine gesonderte schriftliche Einladung.
- (5) Anträge zur Landesjugendversammlung sind dem Landesjugendleiter spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vorsitzende (Landesjugendleiter) oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Landesjugendversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (7) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung:

- a) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden.
 - b) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Der Bewerber, der auf sich die meisten Stimmen vereinigt, gilt als gewählt.
 - c) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden mit je einem Stellvertreter von der Landesjugendversammlung, bei der Wahlen stattfinden, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch ihre Stellvertreter ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 - d) Einsprüche gegen die Wahl sind nur während des Verlaufs der Landesjugendversammlung begründet einzulegen und dann nur, wenn die Wahlordnung nicht eingehalten wurde.
- (8) Über die Landesjugendversammlung ist vom Jugendsekretär, soweit einer bestellt ist, ansonsten vom Landesjugendleiter oder seinem Stellvertreter bestimmten Protokollführer, eine Niederschrift mit den wesentlichen Inhalten der Beratungen und sämtlichen Beschlüssen zu fertigen.

§ 8 Landesvorstand der LMJ

- (1) Der Landesvorstand der LMJ setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Landesjugendleiter),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertretender Landesjugendleiter)
 - c) dem Landesjugendmusikleiter,
 - d) dem Stellvertreter des Landesjugendmusikleiters; wobei jeweils einer der beiden Jugendmusikleiter dem Bereich Blasmusik und einer dem Spielleutewesen angehört,
 - e) drei Beisitzern, je einem aus jeder Region, wie sie vom Landesmusikverband bestimmt sind.

- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand an:
 - a) der Präsident des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz,
 - b) der Landesjugendsekretär der LMJ, sofern bestellt,
 - c) der Jugendbildungsreferent der LMJ, sofern angestellt,
 - d) dem Landeskassenverwalter der LMJ, sofern angestellt.
- (3) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der LMJ, soweit nicht die Landesjugendversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied des Vorstandes bei Beendigung dessen Amtes bis zur nächsten Landesjugendversammlung zu ersetzen.

§ 9 Geschäftsführung und Kassenverwaltung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden in der Geschäftsstelle der LMJ nach den Richtlinien des Vorstandes geführt.
- (2) Der Landesjugendsekretär wird auf Vorschlag der LMJ vom Präsidenten des LMV bestellt.
- (3) Die Kassengeschäfte werden in Eigenständigkeit der LMJ geführt. Die Verwaltung der Kassengeschäfte erfolgt durch einen Kassenverwalter im Angestelltenverhältnis. Der Kassenverwalter hat dem Vorstand jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen können jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte nehmen. Der Vorstand ist weisungsbefugt für die Kassengeschäfte der LMJ. Die Entlastung wird nach Prüfung durch zwei von der Landesjugendversammlung gewählte Kassenprüfer auf deren Antrag von der Landesjugendversammlung erteilt

§ 10 Änderung der Jugendordnung

- (1) Sofern die Jugendordnung nichts anderes festlegt, gelten bei Änderungen der Jugendordnung die Bestimmungen des BGB.
- (2) Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Landesjugendbeirat

- (1) Der Vorstand der LMJ ist gleichzeitig der Landesjugendbeirat des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e. V. (§ 17 der Satzung des Landesmusikverbandes).

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der LMJ kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Landesjugendversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 10 abgeändert werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der LMJ ist mit Zustimmung des Sozialministeriums das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Akten dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. zu übergeben, der es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Satzung des Landesmusikverbandes

- (1) Die Satzung des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V. bestimmt in § 9 :
 1. Die LMJ ist die Vereinigung aller Jugendgruppen der Kreismusikverbände im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz.
 2. Aufgaben, Zweck und Organisation der LMJ sind in der Jugendordnung festzulegen, die von der Landesversammlung des LMV bestätigt und Bestandteil dieser Satzung wird.
 3. Die Jugendordnung sichert der LMJ Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
 4. Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der LMJ beschließen ihre Organe. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des LMV.
 5. Änderungen der Jugendordnung der LMJ bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung des LMV.
- (2) Die Organe der LMJ verpflichten sich unbeschadet der Bestimmungen dieser Ordnung zur Beachtung vorstehender Satzungsbestimmungen des LMV.

Diese Jugendordnung wurde von der Landesjugendversammlung am 11.03.1990 in Sobernheim beschlossen, geändert von der Landesjugendversammlung am 27.02.1994 in Dahn, geändert von der Landesjugendversammlung am 03.03.1996 in Bad Neuenahr-Ahrweiler und geändert von der Landesjugendversammlung am 12.03.2006 in Idar-Oberstein.